

**Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang  
„Master of Laws (LL.M.) in Kriminologie und Strafrechtspflege (Criminology and  
Criminal Justice)“  
der Ernst- Moritz- Arndt- Universität Greifswald**

vom 02.03.2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Studiengang „Master of Laws (LL.M.) in Kriminologie und Strafrechtspflege (Criminology and Criminal Justice)“ (StO LL.M. *Criminology*) als Satzung:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich / Studienentgelte / Ziele des Programms
- § 2 Studienaufnahme; hochschulrechtliche Mitgliedschaft
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 7 Veranstaltungsarten und Bescheinigungen
- § 8 Praktikum
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Veranstaltungen
- § 11 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 12 Studienberatung
- § 13 Studienverlauf / Mikromodule
- § 14 In-Kraft-Treten

Anhang: Programmbeschreibung  
Beschreibung der Module

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1\***

#### **Geltungsbereich / Studienentgelte / Ziele des Programms**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of Laws (LL.M.) in Kriminologie und Strafrechtspflege (Criminology and Criminal Justice)“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18.07.2006 (PO LL.M. Criminology) das Studium in diesem Studiengang, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

(2) Für die Teilnahme am Master-Studiengang „Master of Laws in Criminology and Criminal Justice“ werden Studienentgelte erhoben. Die Studienentgelte werden in einer

---

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und auf Männer.

separaten Satzung geregelt. Der Gesamtbetrag aller Entgelte wird mit der Immatrikulation fällig.

(3) Das Masterprogramm richtet sich an deutsche und ausländische Praktiker und Studierende mit einem Interessenschwerpunkt im Bereich Kriminologie und Strafrechtspflege, die ihre Kenntnisse in diesem Bereich erweitern und vertiefen wollen.

(4) Das Programm soll insbesondere diejenigen Juristen über das bisherige Hochschulangebot hinaus ausbilden, die einen Beruf im Bereich der Strafrechtspflege bei den Gerichten, im Bereich des Justizvollzugs, der Polizei, bei den entsprechenden Abteilungen der Ministerien oder in der kommunalen Selbstverwaltung anstreben. Das Programm ist als Weiterbildung konzipiert und setzt daher regelmäßig Praxiserfahrung in einem Berufsfeld der Kriminologie und/oder Strafrechtspflege voraus.

## **§ 2**

### **Studienaufnahme; hochschulrechtliche Mitgliedschaft**

Das Studium im Studiengang „Master of Laws in Criminology and Criminal Justice“ kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Die Einschreibungs- und Rückmeldevoraussetzungen werden durch das Hochschulrecht des Landes und die Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bestimmt. Während einer Beurlaubung ist der Erwerb von Leistungsnachweisen nicht zulässig.

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu dem LL.M.- Studiengang setzt materiell voraus einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Form des Bestehens:

1. eines wissenschaftlichen Studiums der Rechte mit mindestens der Note „befriedigend“  
oder  
eines mindestens vierjährigen sozial- oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit mindestens der Note „gut“,  
und
2. eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr im Anschluss an das Studium.

## **§ 4**

### **Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Von den in § 2 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen kann nur aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann nicht befreit werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen des § 2 Nr. 1 entscheidet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

(3) Über die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 2 Nr. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Befreiung kommt insbesondere in Betracht, wenn schon während des Erststudiums berufspraktische Tätigkeiten in dem von § 2 Nr. 2 geforderten Umfang nachgewiesen werden können.

## **§ 5**

### **Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Der LL.M.- Studiengang wird mit der LL.M.- Prüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester und umfasst 1800 Arbeitsstunden (workload), für die insgesamt 60 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte vergeben werden. Ein Teil des Studienganges kann im Ausland absolviert werden. Auf § 21 der Prüfungsordnung wird verwiesen.

(3) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule).

(4) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen.

## **§ 6**

### **Lehrangebot und Studiengestaltung**

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen im Pflicht- und im wahlobligatorischen Bereich voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (Anhang) und an der Arbeitsbelastung des Mikromoduls orientieren.

(2) Über die Mikromodule im Pflicht- und im wahlobligatorischen Bereich hinaus bietet die Fakultät, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Fakultäten, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der in den Modulen vermittelten Kenntnisse dienen. Der Student kann vorbehaltlich entsprechender Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

(3) Auf Beschluss des Fakultätsrates kann die Durchführung des Masterprogramms bei kapazitären Engpässen auf bestimmte Dauer ausgesetzt werden.

## **§ 7**

### **Veranstaltungsarten und Bescheinigungen**

(1) Die Mikromodule sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Seminaren angeboten. Der Ergänzung dienen Übungen, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften, Praktika und Exkursionen.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.

2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierende durch Referate und Diskussionen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten verbessern. Die Studierenden sollen sich mit bestimmten Themen wissenschaftlich vertieft auseinandersetzen und Anregungen für seine eigene Masterarbeit erhalten.

3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erlernter Rechtskenntnisse auf praktische Fälle. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden. Übungshausarbeiten können auch für die vorlesungsfreie Zeit ausgegeben werden.

4. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.

5. Vorlesungsbegleitende Kolloquien dienen der Erörterung ausgewählter Rechtsfragen und von Problemen der Fallbearbeitung in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit dem jeweiligen Hochschullehrer gehalten.

6. Praktika und Exkursionen dienen der Gewinnung von Kenntnissen der praktischen Rechtsentwicklung und Rechtsanwendung.

(3) Die Studierenden bewahren Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung bis zum Ende des folgenden Semesters auf. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

## **§ 8**

### **Praktikum**

(1) Praktika müssen während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Bezüglich der inhaltlichen Gestaltung, der fachlichen Anforderungen und der Teilbarkeit des Praktikums gilt die Praktikumsordnung für den LL.B.- Studiengang sinngemäß.

(3) Das Praktikum gemäß § 8 der Prüfungsordnung haben die Studierenden selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

## **§ 9**

### **Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den LL.M.- Studiengang, den LL.B.- Studiengang, den Studiengang Rechtswissenschaften oder ein rechtswissenschaftliches Nebenfach an der Ernst-Moritz- Arndt- Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
2. Studierende, die für den LL.M.- Studiengang, den LL.B.- Studiengang, den Studiengang Rechtswissenschaften oder ein rechtswissenschaftliches Nebenfach an der Ernst-Moritz- Arndt- Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;
3. andere Studierende der Ernst- Moritz- Arndt- Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Absatz 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst- Moritz- Arndt- Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst- Moritz- Arndt- Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im Übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den LL.M.- Studiengang, den LL.B.- Studiengang oder den Studiengang Rechtswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

(6) § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 10 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Veranstaltungen

(1) Zu einzelnen Veranstaltungen können nach Maßgabe dieser Ordnung bestimmte Zulassungsvoraussetzungen aufgestellt werden. Die Studierenden haben deren Erfüllung nachzuweisen.

(2) In begründeten Härtefällen lässt der Dekan im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf Antrag Ausnahmen zu.

## § 11 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des ECTS (European Credit Transfer System) ergeben sich aus § 6 der Prüfungsordnung.

(2) Die Vergabe der (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkte richtet sich nach § 37 der Prüfungsordnung.

## § 12 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die von der Fakultät benannten Vertreter und Lehrkräfte in ihren Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens eine Stunde. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

## § 13 Studienverlauf / Mikromodule

(1) Die Mikromodule des Pflichtbereichs und des wahlobligatorischen Bereichs entsprechend Absatz 3 sind vom Studierenden zu absolvieren.

(2) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der in Absatz 3 beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan).

(3) Das Studium wird wie folgt angeboten (bei **Beginn im Wintersemester**):

Lf. Nr.	Veranstaltung	Work load	ECTS	SWS	Art der Veranstaltung
<b>Erstes Semester</b>					
1.	Kriminologie I	90	3	2	V
2.	Strafvollzugsrecht einschließlich Exkursionen zu Einrichtungen des	90	3	2	V

	Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe				
3.	Seminar	270	9	2	S
4.	Strafrechtliche Sanktionenlehre	60	2	2	V
5.	Praktikum	150	5	4 Wo	P
6.	Vergleichende Kriminologie und Strafrechtspflege, z. B.: International Penal Law and Human Rights; Comparing Juvenile Justice Systems; Sanktionensysteme im europäischen Vergleich; Sozialhistorische Aspekte der Kriminalität	30	1	1	Kompaktkurs
7.	Wahlpflichtmodul: Rechtssoziologische, rechtmedizinische, erziehungswissenschaftliche und psychologische Inhalte sowie Vertiefungsveranstaltungen zur Kriminologie: * a) Probleme des Maßregelvollzugs (einschl. Begutachtungsfragen); b) Rechtsmedizin; c) Allgemeine Persönlichkeitstheorie; d) Vertiefungsveranstaltung zur Kriminologie (z. B. Kommunale Kriminalprävention und Sozialraumanalysen, Risikoverhalten und soziale Devianz)	60	2	2	V
8.	Forschungspraktikum	150	5	4 Wo	
	Gesamt	900	30	11 + Praktikum + Forschungspraktikum	
<b>Zweites Semester</b>					
9.	Kriminologie II mit Kolloquium und Einführung in Praxisfelder des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe	180	6	5	V mit Koll.
10.	Jugendstrafrecht	90	3	2	V
11.	Wahlpflichtmodul: a) Vertiefungsveranstaltung zum Strafprozessrecht oder b) Einführung in die sozialwissenschaftliche Forschungsmethodik jeweils mit Exkursionen zu Einrichtungen der Strafrechtspflege	60	2	2	V
12.	Vergleichende Kriminologie und Strafrechtspflege, vgl. Mikromodul Nr. 6	30	1	1	Kompaktkurs
13.	Wahlpflichtmodul: Rechtssoziologische, rechtmedizinische, erzie-	60	2	2	V

	<p>hungswissenschaftliche und psychologische Inhalte sowie Vertiefungsveranstaltungen zur Kriminologie: *</p> <p>a) Soziologie der Wirtschaftskriminalität;</p> <p>b) Rechtssoziologie;</p> <p>c) Vertiefungsveranstaltung zur Kriminologie (z. B. Psychologische Kriminalitätstheorien, Viktimologie)</p>				
14.	Masterarbeit	450	15		
15.	Mündliche Abschlussprüfung	30	1		
<b>Gesamt</b>		<b>1800</b>	<b>60</b>	<b>23</b>	

Bei einem **Beginn im Sommersemester** ergibt sich folgender Ablaufplan:

<b>Erstes Semester</b>					
1.	Kriminologie II	90	3	2	V
2.	Jugendstrafrecht	90	3	2	V
3.	<p>Wahlpflichtmodul:</p> <p>a) Vertiefungsveranstaltung zum Strafprozessrecht oder</p> <p>b) Einführung in die sozialwissenschaftliche Forschungsmethodik</p> <p>jeweils mit Exkursionen zu Einrichtungen der Strafrechtspflege</p>	60	2	2	V
4.	<p>Wahlpflichtmodul: Rechtssoziologische, rechtmedizinische, erziehungswissenschaftliche und psychologische Inhalte sowie Vertiefungsveranstaltungen zur Kriminologie: *</p> <p>a) Soziologie der Wirtschaftskriminalität;</p> <p>b) Rechtssoziologie;</p> <p>c) Vertiefungsveranstaltung zur Kriminologie (z. B. Psychologische Kriminalitätstheorien, Viktimologie)</p>	60	2	2	V
5.	Seminar	270	9	2	S
6.	<p>Vergleichende Kriminologie und Strafrechtspflege, z. B.:</p> <p>International Penal Law and Human Rights;</p> <p>Comparing Juvenile Justice Systems;</p> <p>Sanktionensysteme im europäischen Vergleich;</p> <p>Sozialhistorische Aspekte der Kriminalität</p>	30	1	1	Kompaktkurs
7.	Praktikum	150	5	4 Wo	P
8.	Forschungspraktikum	150	5	4 Wo	P

	Gesamt	900	30	11 + Praktikum + Forschungs- praktikum	
<b>Zweites Semester</b>					
1.	Kriminologie I mit Kolloquium und Einführung in Praxisfelder des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe	180	6	5	V mit Koll.
2.	Strafvollzugsrecht einschließlich Exkursionen zu Einrichtungen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe	90	3	2	V
3.	Strafrechtliche Sanktionenlehre	60	2	2	V
4.	Vergleichende Kriminologie und Strafrechtspflege, z. B.: International Penal Law and Human Rights; Comparing Juvenile Justice Systems; Sanktionensysteme im europäischen Vergleich; Sozialhistorische Aspekte der Kriminalität	30	1	1	Kompaktkurs
5.	Wahlpflichtmodul: Rechtssoziologische, rechtsmedizinische, erziehungswissenschaftliche und psychologische Inhalte sowie Vertiefungsveranstaltungen zur Kriminologie: * a) Probleme des Maßregelvollzugs (einschl. Begutachtungsfragen); b) Rechtsmedizin; c) Allgemeine Persönlichkeitstheorie; d) Vertiefungsveranstaltung zur Kriminologie (z. B. Kommunale Kriminalprävention und Sozialraumanalysen, Risikoverhalten und soziale Devianz)	60	2	2	V
6.	Masterarbeit	450	15		
7.	Mündliche Abschlussprüfung	30	1		
	Gesamt zweites Semester	900	30	12 + Masterarbeit	
<b>Gesamt</b>		<b>1800</b>	<b>60</b>	<b>23</b>	

(4) Der Besuch des Mikromoduls Kriminologie I ist nicht Voraussetzung für den Besuch des Mikromoduls Kriminologie II.

(5) Die wahlpflichtigen Veranstaltungen, die mit einem Stern versehen sind, werden im Wechsel angeboten; pro Semester ist eine Veranstaltung zu absolvieren. Ein Seminar wird in jedem Semester angeboten.

(6) Von den jeweils angebotenen Kompaktkursen in Vergleichender Kriminologie, Pönologie etc. ist bei einem Beginn im Wintersemester pro Semester ein Kurs zu absolvieren, bei Beginn im Sommersemester werden beide Kurse erst im 2. Semester belegt.

(7) Die inhaltliche Beschreibung der Mikromodule ist dem Anhang zu entnehmen.

(8) Gegenstand und Art der im Rahmen des Studiums zu erbringenden Studienleistungen ergeben sich aus § 37 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Laws in Criminology and Criminal Justice“.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16.11.2005.

Greifswald, den 02.03.2006

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.08.2007

## Anhang:

**Programmbeschreibung** / Master of Laws in Criminology and Criminal Justice (Kriminologie und Strafrechtspflege):

Das Programm wendet sich an deutsche und ausländische Praktiker und Studierende, die bereits das 1. Juristische Staatsexamen oder einen juristischen oder sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer vierjährigen Regelstudienzeit erworben haben. Der Abschlussgrad eines LL.M. (Kriminologie und Strafrechtspflege) soll innerhalb eines Studienjahres erreicht werden können. Zielgruppe sind Praktiker der Strafrechtspflege, Straffälligenhilfe und des Strafvollzugs, die im Rahmen der hier angebotenen Weiterbildung eine theoretische und praktische Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse anstreben. Im Regelfall setzt die Weiterbildungsmaßnahme daher Erfahrungen in einer beruflichen Praxis im Bereich der Strafrechtspflege voraus. Zulassungsvoraussetzung ist die erste juristische (Staats-)Prüfung oder ein vergleichbarer vierjähriger sozialwissenschaftlicher Hochschulabschluss (z. B. Diplom in Psychologie; Magister/Diplom in Soziologie, Erziehungswissenschaften, vgl. hierzu die allgemeinen Regelungen der Greifswalder Masterstudiengänge im Fachbereich Jura).

Wesentliche Strukturelemente des Programms sind die Interdisziplinarität und die internationale Vernetzung. Es soll diejenigen Juristen ausbilden, die z. B. den Beruf des Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts anstreben. Die seit langem nicht erfüllte Forderung des § 37 JGG, nach dem Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen, kann dadurch stärkere Bedeutung erlangen. Aber auch andere Tätigkeiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sind denkbar, so zum Beispiel bei den Sozialen Diensten der Justiz, also Gerichts- und Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe oder auch im Strafvollzug (hier insbesondere auch der Kriminologische Dienst i. S. v. § 166 StVollzG). Im höheren Dienst des Justizvollzugs sind insbesondere die leitenden Funktionen als Anstaltsleiter mögliche Berufsfelder, ggf. mit besonderen Qualifikationen für sozialtherapeutische Anstalten. Weiterhin ist vorstellbar, dass Juristen mit diesem LL.M. in Justizministerien des Bundes und der Länder oder in der kommunalen Selbstverwaltung (Stichwort: Kommunale Kriminalprävention) arbeiten. Auch das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter dürften derart ausgebildeten Juristen aufgeschlossen gegenüber stehen. Ein anderes denkbar weites Feld ist die kriminologische Forschung, insbesondere im Bereich der Evaluation kriminalrechtlicher Sanktionen und der Kriminalitätsprävention. Daher wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die Studierenden eine Einführung in sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden erhalten und die Master-Abschlussarbeit möglichst auf eigener empirischer Forschungspraxis basiert. Der Praxisbezug wird durch zahlreiche Besuche in ambulanten und stationären Einrichtungen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe im Land und darüber hinaus (Berlin, Schleswig-Holstein) sichergestellt. Diese Besuche verschiedener Einrichtungen haben sich bewährt und vermitteln den Studierenden ein realistisches Bild über Zustände und Vorgänge in den Anstalten und Einrichtungen der Straffälligenhilfe. Über persönliche Gespräche mit den Insassen bzw. Probanden werden Beweggründe und Umstände von Straftaten erforscht und so besser verstanden. Des weiteren werden Besuche bei den Sozialen Diensten, Freien Trägern und sonstigen mit der Strafrechtspflege betrauten Institutionen organisiert, um über den Informationsaustausch mit den dort Beschäftigten Hintergrundwissen zu erlangen. Ein vierwöchiges Praktikum in oben genannten Einrichtungen soll das bis dato nur theoretisch erlangte Wissen praxisnah vertiefen und über einen konkreten Praktikumsauftrag (möglicherweise empirische Befragungen, teilnehmende Beobach-

tung, Aktenanalysen o. ä.) zu einem echten Studien- und Forschungsbestandteil werden. Aus diesem Praktikum soll sich ein Thema für die Masterarbeit ergeben.

Gastvorlesungen in englischer oder deutscher Sprache, die als einwöchige Kompaktkurse abgehalten werden sollen, dienen den Studierenden dazu, sich einen Überblick über aktuelle Bestrebungen und Entwicklungen in anderen Ländern zu verschaffen, die Fähigkeit der Rechtsvergleichung auszubauen und Sprachkenntnisse zu vertiefen. In einem freiwilligen Auslandssemester können Studierende des Masterprogramms Erfahrungen aus Deutschland mit den Gegebenheiten im jeweiligen Land vergleichen und zugleich die Masterarbeit vorbereiten. Es wird angestrebt, ein Auslandssemester zur Regel zu machen. Hierzu können die bestehenden Sokrates-Partnerschaften zu einer Reihe von europäischen Universitäten oder die Partnerschaft zu kanadischen Universitäten im Rahmen des EU-geförderten GLOBUS-Programms mit kriminologisch-strafrechtlichen Schwerpunktbildungen genutzt werden.

## Beschreibung der einzelnen Module:

<b>„Kriminologie I (Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts)“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, grundlegende gesellschaftliche und politische Funktionen des Rechts zu erfassen. Zugleich werden sie mit Grundlagen der Rechtssoziologie vertraut, wobei ein Schwergewicht bei der sozialwissenschaftlichen Erfassung und Methodik liegt. Damit werden hier Grundvoraussetzungen für spätere eigenständige Forschungsarbeit in diesem Bereich vermittelt. Weitere theoretische Grundlagen werden durch die Darstellung historischer Zusammenhänge und der Kriminalitätstheorien vermittelt.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gesellschaftliche und politische Funktionen des Rechts</li> <li>- Wirksamkeit des Rechts in sozialwissenschaftlicher Erfassung und Methodik</li> <li>- Entwicklung der Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld</li> <li>- methodische Grundlagen kriminologischer Forschung</li> <li>- Kriminalitätstheorien</li> <li>- Geschichte der Kriminologie</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kriminologie I - Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts (V/ V mit Koll.)
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	keine formellen Teilnahmevoraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) ergänzt das Modul Kriminologie II</li> <li>b) Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaft und Strafrechtspflege im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste juristische Prüfung“</li> </ul>
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) als Vorlesung: Bestehen einer 90-minütigen Klausur</li> <li>b) als Vorlesung mit Kolloquium: Bestehen einer 90-minütigen Klausur und Übernahme eines mündlichen Kurzreferates</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>als Vorlesung: 90 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)</li> <li>als Vorlesung mit Kolloquium: 180 (Davon 5 Stunden Kontaktzeit)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>als Vorlesung: 3</li> <li>als Vorlesung mit Kolloquium: 6</li> </ul>

<b>„Strafvollzugsrecht mit Exkursionen zu Einrichtungen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Den Studierenden werden vertiefte Kenntnisse des deutschen Strafvollzugsrechts vermittelt, Ausgangspunkt ist das Strafvollzugsgesetz. Im Verlaufe der Veranstaltung lernen die Studenten dessen Umsetzung in der Praxis kritisch zu analysieren, wobei empirischen Forschungsergebnissen und der Rechtsprechung besondere Bedeutung zukommt. Schließlich werden sie in die Lage versetzt, Fälle aus dem Strafvollzugsrecht zu lösen. Praktische Anschauung tatsächlicher

	Probleme im Bereich des Strafvollzugs ergeben sich durch Besuche von Einrichtungen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Systematik und Inhalt des Strafvollzugsgesetzes von 1977</li> <li>- empirische Forschungsergebnisse zur praktischen Umsetzung</li> <li>- aktuelle Vollzugsrechtsprechung (insbesondere des BVerfG und der Obergerichte)</li> <li>- Exkursionen: Besuche der Strafanstalten in Bützow, Stralsund, Waldeck, Ueckermünde und Neustrelitz, der Forensik in Stralsund sowie von Einrichtungen der Jugend- und Straffälligenhilfe (Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich, Soziale Trainingskurse, Betreutes Wohnen, etc.) mit der Möglichkeit, Gespräche mit Praktikern und Betroffenen zu führen.</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Strafvollzugsrecht inkl. Exkursionen zu Einrichtungen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe (V)
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	keine formellen Teilnahmevoraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) ergänzt die kriminologischen Module</li> <li>b) Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaft und Strafrechtspflege im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste juristische Prüfung“</li> </ul>
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 90-minütigen Klausur
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	90 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	3

<b>„Seminar“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studentin/der Student arbeitet in einem Spezialbereich aus dem Themengebiet Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht und Strafrechtliche Sanktionenlehre selbständig wissenschaftlich. Bei der Präsentation und Diskussion der Ergebnisse wird zugleich Vortragstechnik mit dem Einsatz von Anschauungsmaterial (Folien, Power Point etc.) eingeübt.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- selbständig wissenschaftliche Erarbeitung eines Themas aus den Bereichen Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht und Strafrechtliche Sanktionenlehre einschließlich international vergleichender Bezüge</li> <li>- Präsentation und Diskussion in einer Kleingruppe</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Seminar
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ergänzung der übrigen Module</li> <li>b) Vorbereitung auf die Masterarbeit</li> <li>c) Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaft und Strafrechtspflege im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste juristische Prüfung“</li> </ul>
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Ausreichende Gesamtleistung (schriftliche Ausarbeitung und mündlicher Vortrag)
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes Semester

<b>Dauer</b>	ein Semester (Blockveranstaltung)
<b>Arbeitsaufwand</b>	270 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	9

<b>„Strafrechtliche Sanktionenlehre“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden werden mit den rechtlichen Grundlagen des deutschen Sanktionensystems vertraut gemacht. Zugleich werden sie in die Lage versetzt, die rechtstatsächlichen Probleme anhand empirischer Befunde zu ermitteln. Auch hier lernen die Studierenden ausländisches und internationales Sanktionenrecht im Vergleich kennen.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtliche Voraussetzungen der §§ 38-76a StGB (Schwerpunkte: Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung, Geldstrafe und andere ambulante Sanktionen, Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Fragen der Strafzumessung)</li> <li>- Rechtswirklichkeit anhand statistischer und empirisch-kriminologischer Befunde</li> <li>- Rechtsvergleichung</li> <li>- internationale (Mindest-)Standards</li> <li>- aktuelle Reformfragen des Sanktionenrechts</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Vorlesung: Strafrechtliche Sanktionenlehre
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) ergänzt die kriminologischen Module</li> <li>b) Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaft und Strafrechtspflege im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste juristische Prüfung“</li> </ul>
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 90-minütigen Klausur
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	60 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	2

<b>„Praktikum“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studentin/der Student vertieft das theoretisch erlangte Wissen praxisnah und verarbeitet zu einem Studien- und Forschungsbestandteil.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- konkreter Praktikumsauftrag (empirische Befragungen, teilnehmende Beobachtung, Aktenanalysen o. ä.)</li> <li>- Mitarbeit bei Einrichtungen der Strafrechtspflege, z. B. in den Strafanstalten in Waldeck, Bützow, Stralsund oder Neustrelitz oder Einrichtungen der Jugend- und Straffälligenhilfe (Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich, Soziale Trainingskurse, Betreutes Wohnen, etc.)</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Praktikum
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	Praktische Vertiefung der in den übrigen Modulen gewonnenen theoretischen Erkenntnisse
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) aktive Teilnahme</li> <li>b) Bescheinigung der Einsatzstelle</li> <li>c) Praktikumsbericht</li> </ul>

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	In allen vorlesungsfreien Zeiten
<b>Dauer</b>	Vier Wochen
<b>Arbeitsaufwand</b>	150 Stunden
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	5

<b>„Vergleichende Kriminologie und Strafrechtspflege“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden werden in muttersprachlichen Vorlesungen von ausländischen Gastdozenten an ausgewählte Gebiete der Strafrechts- und Strafvollzugvergleichung oder der vergleichenden Kriminologie herangeführt. Anschließend wird das Gehörte in der jeweiligen Sprache zusammengefasst und erörtert.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strafrechts- und Strafvollzugsvergleichung (z. B. International Penal Law and Human Rights; Comparing Juvenile Justice Systems; Sanktionensysteme im europäischen Vergleich)</li> <li>- vergleichende Kriminologie (z. B. Sozialhistorische Aspekte der Kriminalität; Gewaltkriminalität einschl. Terrorismus in Europa)</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kompaktkurs Vergleichende Strafrechtspflege und Kriminologie
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ergänzung der übrigen kriminologischen Module</li> <li>b) Fachsprachennachweis (Staatsexamen)</li> </ul>
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen von zwei 60-minütigen Klausuren
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester
<b>Dauer</b>	Zwei Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	60 Stunden (davon 2x1 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	2

<b>„Probleme des Maßregelvollzugs (einschl. Begutachtungsfragen)“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden werden in der interdisziplinär angelegten Veranstaltung nicht nur in die rechtlichen Grundlagen des Maßregelvollzugs sondern auch in die Probleme der Praxis, insbesondere der Begutachtung und der prognostischen Methoden, eingeführt.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in Probleme des Maßregelvollzugs (psychiatrisches Krankenhaus und Entziehungsanstalt, §§ 63, 64 StGB)</li> <li>- Analyse der Maßregelvollzugsgesetze der Bundesländer</li> <li>- Fragen der Therapie, Entlassungsvorbereitung und der Begutachtung, insb. der Gefährlichkeitsprognose</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Vorlesung: Probleme des Maßregelvollzugs
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	Ergänzung der übrigen kriminologischen Module
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 60-minütigen Klausur oder das Bestehen einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	60 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	2

<b>„Rechtsmedizin“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden lernen Grundbegriffe und grundlegende Ansätze der Rechtsmedizin kennen.
<b>Inhalte</b>	Grundlegende rechtsmedizinische Fragen, auch anhand von Fallbeispielen
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Vorlesung: Rechtsmedizin
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	Ergänzung der übrigen kriminologischen Module
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 60-minütigen Klausur oder das Bestehen einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	60 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	2

<b>„Allgemeine Persönlichkeitstheorie“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Erkenntnisse und Methoden der Psychologie für kriminologische Fragestellungen - hier insbesondere im Hinblick auf die Jugendkriminalität sowie die Behandlungsforschung - zu nutzen.
<b>Inhalte</b>	allgemeine Kenntnisse zur Persönlichkeit, zu Persönlichkeitsstörungen und Menschenbildern in der Psychologie, die für die kriminologische Forschung und Theoriebildung von Bedeutung sind
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Vorlesung: Allgemeine Persönlichkeitstheorie
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	Ergänzung der übrigen kriminologischen Module
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 60-minütigen Klausur oder das Bestehen einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	60 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	2

<b>„Vertiefungsveranstaltungen zur Kriminologie“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Das bereits erworbene Wissen wird in speziellen Bereichen der Kriminologie vertieft.
<b>Inhalte</b>	Fragestellungen aus Einzelbereichen der Kriminologie, wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunale Kriminalprävention und Sozialraumanalysen</li> <li>- Psychologische Kriminalitätstheorien</li> <li>- Viktimologie</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Vorlesung
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	Ergänzung der übrigen kriminologischen Module
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 60-minütigen Klausur oder das Bestehen einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	60 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)

<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	2
------------------------------------	---

<b>„Forschungspraktikum“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden gewinnen vertiefte Kenntnisse zur Durchführung eigener Untersuchungen. Die einzelnen Schritte der Umsetzung eines Forschungsvorhabens von der Recherche einschlägiger Literatur, der Recherche in Datenbanken, der Formulierung von Hypothesen, der Aufstellung eines Forschungsplans bis zur Datenerhebung und Datenauswertung werden und erste eigene Erfahrungen anhand der praktischen Durchführung eines Forschungsvorhabens gesammelt.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung eines Forschungsdesigns</li> <li>- Entwicklung geeigneter Erhebungsinstrumente</li> <li>- statistische Auswertung und Interpretation der erhobenen Daten</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Praktikum
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	Praktische Vertiefung der in den übrigen Modulen gewonnen theoretischen Erkenntnisse; Vorbereitung der Masterarbeit
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erarbeitung eines eigenen Projektes</li> <li>b) Darstellung erster Ergebnisse</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	In allen vorlesungsfreien Zeiten
<b>Dauer</b>	Vier Wochen
<b>Arbeitsaufwand</b>	150 Stunden
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	5

<b>„Kriminologie II“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studenten lernen vor allem die Bedeutung der Kriminologie als empirischer Wissenschaft kennen.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erscheinungsformen des Verbrechens sowie allgemein abweichendem Verhalten als sozialer Erscheinung</li> <li>- viktimologische Grundlagen</li> <li>- Theorien zur Entwicklung und zu den Ursachen der Kriminalität, Kriminalprävention (Verbrechensvorbeugung), die Entstehung von Strafnormen (Normgenese) und ihre Funktion im Gesamtsystem der Sozialkontrolle</li> <li>- Wirksamkeit von Strafsanktionen im Hinblick auf Wiedereingliederung bzw. Abschreckung</li> <li>- Rechtswirklichkeit der Strafverfolgung</li> <li>- Probleme der Kriminalprognose</li> <li>- Erscheinungsformen der Jugend- und Gewaltkriminalität</li> <li>- Auseinandersetzung mit empirischen Fragestellungen der Kriminologie anhand konkreter Forschungsprojekte des Lehrstuhls</li> <li>- Einführung in sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (quantitative/qualitative Verfahren)</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kriminologie II - Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts (V/ V mit Koll.)
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	keine formellen Teilnahmevoraussetzungen

<b>Verwendbarkeit</b>	a) ergänzt das Modul Kriminologie I b) Schwerpunktbereich Kriminologie und Strafrechtspflege im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste juristische Prüfung“
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	a) als Vorlesung: Bestehen einer 90-minütigen Klausur b) als Vorlesung mit Kolloquium: Bestehen einer 90-minütigen Klausur und Übernahme eines mündlichen Kurzreferates
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	als Vorlesung: 90 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit) als Vorlesung mit Kolloquium: 180 (Davon 5 Stunden Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	als Vorlesung: 3 als Vorlesung mit Kolloquium: 6

<b>„Jugendstrafrecht“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erwerben Kenntnisse der besonderen Rechtslage für jugendliche Straftäter, lernen die Anwendungsvoraussetzungen und rechtstatsächliche Aspekte des JGG kennen.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatzfragen des Erziehungsgedankens und seiner spezifischen Ausprägungen im Jugendgerichtsgesetz</li> <li>- Die spezifischen Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts</li> <li>- Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens</li> <li>- Entwicklung der Jugendstrafrechtspraxis im Spiegel empirischer Untersuchungen</li> </ul> Verhältnis zum Jugendhilferecht (SGB VIII)
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Vorlesung: Jugendstrafrecht
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	a) ergänzt die kriminologischen Module b) Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaft und Strafrechtspflege im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste juristische Prüfung“
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 90-minütigen Klausur
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	90 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	3

<b>„Vertiefungsveranstaltung Strafprozessrecht mit Exkursionen“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erweitern und vertiefen bereits erworbenes Wissen zum Strafprozessrecht, insbesondere werden sie in die Lage versetzt, Gesetzeskenntnisse in Bezug zur Rechtswirklichkeit zu setzen.
<b>Inhalte</b>	Vertiefte Kenntnisse zu <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeinen Grundsätzen des Strafverfahrensrechts</li> <li>- Problemen des Beweisrechts (insb. Beweisverbote) und der Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen der Revision</li> <li>- der Behandlung von Rechtsmitteln</li> <li>- Fragen der Strafverteidigung</li> <li>- Privat- und Nebenklage</li> <li>- Strafvollstreckung</li> <li>- rechtstatsächlichen Aspekten der Kriminalitätskontrolle (z. B. Einstellung der Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO, Bedeutung der Nebenklage, Privatklage, Opferrechte etc.).</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Vorlesung: Strafprozessrecht Exkursionen: zu Einrichtungen der Strafjustiz; z. B. zum BGH, zum Bundesverfassungsgericht; zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) ergänzt die kriminologischen Module</li> <li>b) Schwerpunktbereich Kriminologie und Strafrechtspflege im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste juristische Prüfung“</li> </ul>
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 90-minütigen Klausur oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	60 Stunden (davon 2 SWS +Exkursionstermine Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	2

<b>„Einführung in die sozialwissenschaftliche Forschungsmethodik mit Exkursionen zu Einrichtungen der Strafrechtspflege“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erhalten hier die methodische und theoretische Fundierung ihrer späteren wissenschaftlichen Ausarbeitungen.
<b>Inhalte</b>	Vertiefte Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- sozialwissenschaftliche Methoden</li> <li>- Grundprobleme der Statistik</li> <li>- Konzipierung und Auswahl geeigneter Forschungsmethoden bei empirischen Analysen im Arbeitsfeld Strafrechtspflege</li> <li>- Spezifische Methodenprobleme der Kriminologie/Pönologie</li> <li>- Methoden und Probleme der Evaluationsforschung</li> <li>- Statistische Auswertungsverfahren</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Vorlesung: Einführung in die sozialwissenschaftliche Forschungsmethodik Exkursionen: zu Einrichtungen der Strafrechtspflege, insbesondere Strafanstalten, Bewährungshilfe; Jugendhilfeeinrichtungen
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) ergänzt die kriminologischen Module</li> <li>b) Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaft und Strafrechtspflege im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste juristische Prüfung“</li> </ul>
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 90-minütigen Klausur oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	60 Stunden (davon 2 SWS +Exkursionstermine

	Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	2

<b>„Soziologie der Wirtschaftskriminalität“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden lernen tatsächliche Erscheinungsformen und die Entstehungszusammenhänge der Wirtschaftskriminalität hinter den üblichen, von den Medien häufig verzerrt wiedergegebenen Schlagworten kennen.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Empirie der Wirtschaftskriminalität</li> <li>- Spezifische Formen der Kriminalitätskontrolle</li> <li>- Effizienz der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Vorlesung: Soziologie der Wirtschaftskriminalität
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	ergänzt die kriminologischen/rechtssoziologischen Module
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 90-minütigen Klausur oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	60 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	2

<b>„Rechtssoziologie“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, allgemeine rechtssoziologische Probleme (d. h. auch solche, die über die Strafrechtssoziologie hinausgehen) richtig einzuordnen und zu erörtern.
<b>Inhalte</b>	Grundprobleme der Rechtssoziologie: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Macht, Herrschaft, Recht</li> <li>- Norm und Sanktion</li> <li>- Das Handeln des Rechtsstaats etc.</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Vorlesung: Rechtssoziologie
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Voraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	ergänzt die kriminologischen/rechtssoziologischen Module Grundlagenschein Staatsexamen
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 90-minütigen Klausur oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	60 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte (nach ECTS)</b>	2